

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE: WIR SICHERN SIE AB!

Damit Ihre Ansprüche im Bereich der Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung erhalten bleiben, bezahlen Sie vom Krankengeld Beiträge zu diesen Sozialversicherungszweigen, ausgehend von 80 % Ihres letzten beitragspflichtigen Bruttoeinkommens. Diese führen wir vor der Auszahlung automatisch ab, sodass Sie sich nicht darum kümmern müssen. Zudem übernehmen wir i. d. R. die Arbeitgeberanteile von 50 % der Beiträge. Von den Beiträgen zur Krankenversicherung sind Sie während des Krankengeldbezugs befreit. Empfänger von Arbeitslosengeld sind während des Krankengeldbezugs von allen Beiträgen zur Sozialversicherung befreit.

WIE LANGE WIRD KRANKENGELD BEZAHLT?

Der Anspruch auf Krankengeld besteht zeitlich unbefristet. Allerdings ist die Leistung wegen derselben oder einer hinzutretenden Krankheit auf insgesamt 78 Wochen (meist 6 Wochen Lohnfortzahlung und 72 Wochen Krankengeld) innerhalb von 3 Jahren begrenzt, gerechnet vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Man spricht auch von Blockfrist: Tritt dieselbe Krankheit wiederholt auf, gilt der Zeitblock nicht als unterbrochen. Eine neue Blockfrist von 3 Jahren beginnt dann, wenn Sie

- mindestens 6 Monate erwerbstätig sind oder dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung stehen und in dieser Zeit nicht erneut in Zusammenhang mit der Krankheit erkranken oder
- aufgrund einer neuen Erkrankung ausfallen, die in keiner Verbindung zur vorangegangenen Krankheit steht.

Ist ein Arbeitnehmer auch nach der 78. Woche, also dem Ende des Krankengeldes, nicht arbeitsfähig, deutet dies auf eine Erwerbsunfähigkeit hin. Hier greifen andere Sicherungssysteme wie Erwerbsminderungsrente oder Leistungen einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Sollten sich Versorgungslücken auftun, z. B. weil das Krankengeld endet, eine Erwerbsunfähigkeit aber noch nicht offiziell bestätigt wurde, wird nach § 145 SGB III eine Sonderform des Arbeitslosengeldes als Übergangsleistung gewährt, sofern der Versicherte sich arbeitslos meldet.

SONDERFALL KINDERKRANKENGELD

Das Kinderkrankgeld oder Kinderpflege-Krankengeld richtet sich an Eltern, die aufgrund der Betreuung eines erkrankten Kindes nicht arbeiten können. Die Voraussetzungen entsprechen dem Krankengeld, wobei hier die Erkrankung das Kind betrifft und zusätzlich folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Der betreffende Elternteil ist selbst mit Anspruch auf Krankengeld gesetzlich versichert.
- Das Kind ist ebenfalls gesetzlich versichert (z. B. Familienversicherung).
- Das Kind lebt im Haushalt des Versicherten.
- Die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes mit Fernbleiben von der Arbeit sind laut ärztlicher Bescheinigung erforderlich.
- Das Kind ist unter 12 Jahren alt – oder behindert und auf Hilfe angewiesen.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Betreuung des Kindes übernehmen.
- Der Arbeitgeber bescheinigt, dass kein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, haben Eltern für jedes gesetzlich versichertes Kind unter 12 Jahren Anspruch auf bis zu zehn Arbeitstage Kinderpflege-Krankengeld im Jahr, Alleinerziehende auf 20 Tage. Eltern von schwerstkranken Kindern mit einer begrenzten Lebenserwartung von Wochen oder Monaten haben einen zeitlich unbegrenzten Anspruch.



WIR BERATEN SIE GERN

Duha Köhler

Telefon: 07 11 / 501-1 22 62

dkoehler@bkk-mahle.de

Wir sind für Sie da.
Das können wir Ihnen versichern!

Hauptverwaltung BKK MAHLE

Pragstr. 26-46
70376 Stuttgart
Telefon: 07 11 / 501-1 22 24
Telefax: 07 11 / 501-1 46 79
E-Mail: info@bkk-mahle.de

Servicestelle Alzenau

Gutenbergstr. 1
63755 Alzenau
Maria Fäth
Telefon: 060 23 / 50 49-846
Telefax: 060 23 / 50 49-916

Servicestelle Wölfersheim

Industriestr. 10
61200 Wölfersheim
Maria Fäth
Telefon: 060 36 / 98 90-3 67 31

Servicestelle Markgröningen

Tammer Str. 32
71706 Markgröningen
Telefon: 071 45/23-1 71 41

Servicestelle Rottweil

Primtalsstr. 2
78628 Rottweil
Ute Hirt
Telefon: 07 41 / 255-1 51 12
Telefax: 07 41 / 255-1 51 80



Empfehlen Sie uns weiter und wechseln Sie jetzt zur BKK MAHLE. Wir übernehmen alle Formalitäten für Sie!

BKK MAHLE, Pragstraße 26-46, 70376 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 501-1 22 24

Telefax: 07 11 / 501-1 20 26

info@bkk-mahle.de

www.bkk-mahle.de



KRANKENGELD
RÜCKHALT IN KRISENZEITEN



Im Durchschnitt sind Arbeitnehmer 9,5 Tage pro Jahr krankgemeldet. Doch wenn ein Unfall oder eine schwere Krankheit alles verändert, können aus Tagen unvermittelt Wochen und Monate werden. Dann unterstützen wir Sie, damit Sie sich ohne existenzielle Sorgen auf die Heilung konzentrieren können.

VORAUSSETZUNGEN: WANN ENTSTEHT EIN ANSPRUCH?

Wenn Arbeitnehmer krankheitsbedingt ausfallen oder stationär in einem Krankenhaus oder einer Vorsorge- oder Rehabilitations-einrichtung behandelt werden, erhalten sie i. d. R. zunächst eine Lohnfortzahlung über 6 Wochen in voller Höhe durch den Arbeitgeber, im Fall von Arbeitslosengeld I durch die Arbeitsagentur. Damit Sie darüber hinaus abgesichert sind, bezahlen wir im Anschluss Krankengeld, wenn die Entgeltfortzahlung endet – also ab der 7. Woche nach Beginn einer Krankschreibung. Voraussetzung ist, dass Sie gegen Entgelt beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld 1 beziehen und gesetzlich versichert sind. Der Anspruch dazu ist in §§ 44 bis 52 SGB V geregelt.

Auch freiwillig versicherte Selbstständige, nicht ständig Beschäftigte, Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen sowie Versicherte der Künstlersozialkasse erhalten ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. Mit einem entsprechenden Wahltarif oder einer privaten Krankentagegeld-Versicherung können sie die Einkommenslücke schließen.

WER ERHÄLT KEIN KRANKENGELD?

Kein Anspruch auf Krankengeld besteht u. a. bei:

- Familienversicherten
- geringfügig Beschäftigten (bis 450 €)
- Studenten und Praktikanten
- Empfängern von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) – hier kommt die Bundesagentur für Arbeit weiterhin für die Leistungen auf.
- Versicherten ohne Verdienstausschlag
- Bezug von Eltern- oder Mutterschaftsgeld
- Bezug einer anderen Entgeltersatzleistung wie Übergangs-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen-, Verletztengeld oder Versorgungs-krankengeld

Auch bei einer privat finanzierten Behandlung, z. B. einer Schönheitsoperation, wird kein Krankengeld bezahlt. Wird Altersrente oder Rente wegen völliger Erwerbsminderung während des Krankengeldbezugs bewilligt, erlischt ebenfalls der Anspruch bzw. reduziert sich auf den Differenzbetrag.

WELCHE UNTERLAGEN MÜSSEN SIE VORLEGEN?

Um Krankengeld zu erhalten, müssen Sie Ihre ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie alle Folgebescheinigungen von Beginn der Krankschreibung an fristgemäß innerhalb einer Woche bei Ihrem Arbeitgeber und Ihrer BKK Mahle vorlegen und Krankengeld beantragen. Seit 2016 entfällt der frühere Auszahlungsschein für Krankengeld, sodass allein die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Auszahlung von Krankengeld ausreicht. Diese besteht aus je einer Ausfertigung für den Arbeitgeber (ohne Diagnose), die Krankenkasse und den Versicherten

(mit Diagnose). Vor der ersten Überweisung schicken wir Ihnen eine Erklärung zum Krankengeld zu, die Sie ausgefüllt und unterschreiben an uns zurücksenden. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt.

Die Auszahlung erfolgt, sobald die Unterlagen fristgerecht vorliegen, rückwirkend bis zum ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit (Feststelldatum). Wichtig: Auch Ihr Arbeitgeber bzw. die Agentur für Arbeit benötigt Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

WIE VIEL KRANKENGELD WIRD BEZAHLT?

Bei einem Verdienstausschlag wegen Arbeitsunfähigkeit bezahlen wir 70 % Ihres letzten beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts, maximal aber 90 % Ihres Nettoeinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Diese Höchstgrenze wird jährlich angepasst.

Bei der Krankengeldberechnung werden auch beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld berücksichtigt. Allerdings darf das Krankengeld auch dann maximal 100 % des Nettoeinkommens erreichen. Bei nicht regelmäßigem Einkommen wie Akkordlohn wird für die Krankengeldberechnung der Durchschnitt der letzten drei Monate zugrunde gelegt. Manche Arbeitgeber bezahlen einen Zuschuss zum Krankengeld, fragen Sie danach. Krankengeld ist steuerfrei, kann jedoch andere steuerpflichtige Einkünfte erhöhen.

RECHENBEISPIEL

Sie verdienen 2.500 € brutto, 1.700 € netto. 70 % des Bruttoeinkommens entsprechen 1.750 €. Da jedoch höchstens 90 % des Nettoeinkommens ausbezahlt werden dürfen, läge Ihr Krankengeld bei monatlich 1.575 € (90 % von 1.700 €) bzw. 52,50 € täglich (1.575 € : 30) abzüglich der Beiträge zur Pflege-, Rente- und Arbeitslosenversicherung.